Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/588

03. 07. 87

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens

A. Zielsetzung

Vereinfachung der Berechnung der amerikanischen zwischenstaatlichen Rente; Berücksichtigung der Erfahrungen bei Anwendung des geltenden Abkommenswerkes; Anpassung des Abkommenswerkes an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des deutschen und des amerikanischen Rechts.

B. Lösung

Die amerikanische zwischenstaatliche Rente soll künftig ähnlich wie die deutsche zwischenstaatliche Rente berechnet werden. Außerdem soll das Abkommenswerk in einzelnen Bestimmungen geändert und ergänzt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) – 806 06 – Am 3/87

Bonn, den 3. Juli 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Zusatzabkommens und der Zusatzvereinbarung in deutscher und englischer Sprache sowie die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 578. Sitzung am 26. Juni 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Washington am 2. Oktober 1986 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. Dem Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. 1976 II S. 1357),
2. der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 (BGBl. 1979 II S. 566).

Das Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 und die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 3 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarung finden Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Zusatzabkommen und der Zusatzvereinbarung das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Das Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarung sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 und die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 3 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die Unternehmen und die betroffenen Personen nicht entstehen.

Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Vereinigten Staaten von Amerika –

nach Prüfung des am 7. Januar 1976 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit, im folgenden als „Abkommen" bezeichnet,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, die Art der Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach diesem Abkommen zu verbessern und dieses ihren gegenwärtigen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzupassen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. In Artikel 6 Absatz 5 des Abkommens werden nach den Worten „die zuständige Behörde" die Worte „oder die von ihr bezeichnete Stelle" eingefügt.
2. Artikel 8 Nummer 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

   „5. Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 7 Absatz 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß oder der Erhöhungsbetrag zur Waisenrente zur Hälfte gezahlt."
3. Artikel 9 Nummer 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

   „1. Ist nach Artikel 7 Absatz 1 ein Anspruch auf eine Rente nach den amerikanischen Rechtsvorschriften festgestellt worden, so berechnet der amerikanische Träger einen anteiligen Leistungsgrundbetrag nach den amerikanischen Rechtsvorschriften auf der Grundlage

   a) des allein nach den amerikanischen Rechtsvorschriften angerechneten Durchschnittseinkommens der betreffenden Person und

   b) des Verhältnisses der nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zu der Versicherungslebenszeit, wie sie in den amerikanischen Rechtsvorschriften bestimmt ist.

   Die nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zu zahlenden Renten beruhen auf dem anteiligen Leistungsgrundbetrag."
4. Artikel 9 Nummer 3 des Abkommens wird gestrichen.

Supplementary Agreement amending the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Social Security of January 7, 1976

The Federal Republic of Gemany

and

the United States of America,

Having considered the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Social Security signed January 7, 1976, hereinafter referred to as the "Agreement",

Having recognized the need to improve the manner of determining rights to benefits under the Agreement and to conform the Agreement to their present social security laws,

Have agreed as follows:

Article 1

1. In Article 6, paragraph 5, of the Agreement, the words "(or the office designated by it)" shall be added after the words "the Competent Authority".
2. Article 8, paragraph 5, of the Agreement shall be revised to read as follows:

   "5. If the requirements for entitlement to a benefit are met only by applying the provisions of Article 7, paragraph 1, one-half of the child's supplement or of the supplement to the orphan's pension shall be payable.".
3. Article 9, paragraph 1, of the Agreement shall be revised to read as follows:

   "1. Where entitlement to a benefit under United States laws is established according to the provisions of Article 7, paragraph 1, the agency of the United States shall compute a pro rata Primary Insurance Amount in accordance with United States laws based on

   (a) the person's average earnings credited exclusively under United States laws, and

   (b) the ratio of the duration of the person's periods of coverage credited under United States laws to the duration of a coverage lifetime as determined in accordance with United States laws.

   Benefits payable under United States laws shall be based on the pro rata Primary Insurance Amount.".
4. Article 9, paragraph 3, of the Agreement shall be deleted.

5. In Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens wird in Nummer 3 im englischen Text das Wort „and“ gestrichen, in Nummer 4 der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. soweit die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durchführung des Abkommens beteiligt sind, der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn;“

6. Artikel 18 des Abkommens wird gestrichen.

7. In Nummer 2 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen wird die Bezeichnung „§§ 226 und 228“ durch die Bezeichnung „§§ 226, 226 A und 228“ ersetzt.

8. In Nummer 4 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Buchstabe d angefügt:

   „d) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika gilt Artikel 5 des Abkommens in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nicht, wenn die Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit auch auf Umständen des Arbeitsmarkts beruht.“

9. Nummer 7 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

   „a) Tritt nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Regelung über eine neue Bewertung der Zurechnungszeit (deemed periods of coverage) und eine anteilige Leistung des Erhöhungsbetrags zur Waisenrente in Kraft, so gilt für Fälle, auf die diese Regelung anzuwenden ist, Artikel 8 Nummern 4 und 5 des Abkommens nicht.“

10. In Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Buchstabe e angefügt:

   „e) Bei Anwendung der deuschen Rechtsvorschriften, die die Berechnung der Rente, insbesondere die höhere Bewertung von Beitragszeiten bei Zurücklegung einer bestimmten Mindestzahl von Versicherungsjahren betreffen, sind amerikanische Versicherungszeiten nicht zu berücksichtigen.“

5. In Article 16, paragraph 2(a), of the Agreement, the word "and" in clause (3) of the English language version shall be deleted, the semicolon in clause (4) shall be replaced by a comma, and the following clause (5) shall be added:

   "(5) to the extent that the German statutory sickness insurance agencies are involved in administering the Agreement, the Bundesverband der Ortskrankenkassen (Federal Association of Local Sickness Insurance Agencies), Bonn;".

6. Article 18 of the Agreement shall be deleted.

7. In paragraph 2(a) of the Final Protocol to the Agreement, the phrase "sections 226 and 228" shall be replaced by the phrase "sections 226, 226A and 228".

8. In paragraph 4 of the Final Protocol to the Agreement, the following subparagraph (d) shall be added:

   "(d) For persons who ordinarily reside in the United States of America, Article 5 of the Agreement shall not apply with respect to benefits under German laws on account of occupational invalidity, total invalidity, or miners' occupational invalidity (verminderte bergmännische Berufsfähigkeit) if the occupational invalidity, total invalidity or miners' occupational invalidity is also due to labor market conditions.".

9. Paragraph 7(a) of the Final Protocol to the Agreement shall be revised to read as follows:

   "(a) If, under German laws, provisions on a new assessment of deemed periods of coverage (Zurechnungszeit) and on a pro rata payment of supplements to the orphan's pension enter into force, Article 8, paragraphs 4 and 5, of the Agreement shall not apply to events to which these provisions are applicable.".

10. In paragraph 7 of the Final Protocol to the Agreement, the following subparagraph (e) shall be added:

   "(e) In applying German laws concerning the calculation of benefits, in particular provisions concerning the higher assessment of periods of contributions in cases where a prescribed minimum number of years of coverage has been completed, periods of coverage completed under United States laws shall not be taken into account.".

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 4 gilt Artikel 1 Nummern 3 und 4 dieses Zusatzabkommens auch

a) für alle Rentenanträge, die aufgrund des Abkommens gestellt werden, sofern bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzabkommens noch keine unanfechtbare Entscheidung über solche Anträge nach den jeweiligen Rechtsvorschriften getroffen wurde,

b) vom Tag seines Inkrafttretens an für jede Neuberechnung von Renten, die nach dem Abkommen zu zahlen sind.

(2) Artikel 1 Nummern 2 und 8 dieses Zusatzabkommens gilt nur für Versicherungsfälle, die nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eintreten.

Article 2

1. Notwithstanding Article 4 below, Article 1, paragraphs 3 and 4, of this Supplementary Agreement shall also apply

   a) to any application for benefits filed in accordance with the Agreement, provided that no final decision has been made on such application in accordance with the respective laws by the date on which this Supplementary Agreement enters into force, and

   b) as of the date this Supplementary Agreement enters into force to any recomputation of benefits payable under the Agreement.

2. Article 1, paragraphs 2 and 8, of this Supplementary Agreement shall only apply to insured events occurring after the entry into force of this Supplementary Agreement.

Artikel 3

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 3

This Supplementary Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months of the date of entry into force of this Supplementary Agreement.

Artikel 4

Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens vorliegen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Washington am 2. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 4

This Supplementary Agreement shall enter into force on the first day of the month following the month in which both Governments will have informed each other that the steps necessary under their national statutes to enable the Supplementary Agreement to take effect have been taken.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Supplementary Agreement.

Done at Washington on October 2, 1986 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Günther van Well
Wolfgang Vogt

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Otis R. Bowen
Dorcas R. Hardy

Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

in Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 des Abkommens vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit, in der Fassung des Zusatzabkommens vom heutigen Tage – im folgenden als „Abkommen" bezeichnet –

haben zur Änderung der am 21. Juni 1978 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, im folgenden als Durchführungsvereinbarung bezeichnet, folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
   b) In Absatz 4 Buchstabe a werden nach den Worten „der zuständigen Behörde" die Worte „oder der von ihr bezeichneten Stelle" eingefügt.
2. Artikel 5 der Durchführungsvereinbarung wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1, 6 und 7 werden gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „sowie das auf diese Versicherungszeiten entfallende Einkommen" gestrichen.
3. Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsvereinbarung wird gestrichen.
4. Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:
   „2. Bei Anwendung des Artikels 7 des Abkommens übermittelt der deutsche zuständige Träger dem amerikanischen zuständigen Träger die nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Versicherungszeiten zusammen mit einer Aufstellung der Versicherungszeiten nach Monaten."
5. Artikel 14 der Durchführungsvereinbarung wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Zusatzvereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber

Supplementary Administrative Agreement amending the Administrative Agreement of June 21, 1978 for the Implementation of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Social Security of January 7, 1976

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the United States of America,

In application of Article 16, paragraph 1, of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Social Security of January 7, 1976, hereinafter referred to as the "Agreement", as amended by the Supplementary Agreement of this date,

Have agreed to amendments to the Administrative Agreement for the Implementation of the Agreement, signed on June 21, 1978 (hereinafter referred to as the "Administrative Agreement"), as follows:

Article 1

1. Article 4 of the Administrative Agreement shall be amended as follows:
   (a) Paragraph 3, sentence 2, shall be deleted.
   (b) In paragraph 4(a), the words "(or the office designated by it)" shall be added after the words "the Competent Authority".
2. Article 5 of the Administrative Agreement shall be amended as follows:
   (a) Paragraphs 1, 6, and 7 shall be deleted.
   (b) In paragraph 2, the words "or earnings based on such periods of coverage" shall be deleted.
3. Article 6, paragraph 1, of the Administrative Agreement shall be deleted.
4. Article 8, paragraph 2, of the Administrative Agreement shall be revised to read as follows:
   "2. In the application of Article 7 of the Agreement, the German Competent Agency shall notify the United States Competent Agency of the periods of coverage creditable under German laws, together with a list of the months in the periods of coverage.".
5. Article 14 of the Administrative Agreement shall be deleted.

Article 2

This Supplementary Administrative Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal

der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

Diese Zusatzvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Zusatzabkommen vom heutigen Tag zum Abkommen in Kraft tritt.

Geschehen zu Washington am 2. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months after the date of entry into force of this Supplementary Administrative Agreement.

Article 3

This Supplementary Administrative Agreement shall enter into force on the date of entry into force of the Supplementary Agreement of this date amending the Agreement.

Done at Washington on October 2, 1986 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Günther van Well
Wolfgang Vogt

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of the United States of America
Otis R. Bowen
Dorcas R. Hardy

Denkschrift zum Zusatzabkommen und zur Zusatzvereinbarung

I. Allgemeiner Teil

Das Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarung ändern und ergänzen das deutsch-amerikanische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976 (BGBl. 1976 II S. 1357) einschließlich der Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung dieses Abkommens (BGBl. 1979 II S. 566).

Die wichtigste Änderung ist eine neue Methode zur Berechnung der amerikanischen zwischenstaatlichen Rente. Sie wird das amerikanische Rentenfeststellungsverfahren beträchtlich vereinfachen und damit auch beschleunigen. Die Vereinfachung entlastet auch die deutschen Rentenversicherungsträger. Die neue Berechnungsmethode wird im Vergleich zur geltenden Methode vielfach auch zu höheren amerikanischen zwischenstaatlichen Renten führen. Darüber hinaus passen Zusatzabkommen und Zusatzvereinbarung das geltende Abkommenswerk zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen und Änderungen des deutschen und des amerikanischen Rechts an.

II. Besonderer Teil

A. Zum Zusatzabkommen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Änderung soll die beiderseitigen Ministerien in die Lage versetzen, die ihnen nach Artikel 6 Abs. 5 des Abkommens obliegenden Verwaltungsaufgaben auf andere Stellen – deutscherseits ist an den Bundesverband der Ortskrankenkassen gedacht – zu übertragen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der geltende Artikel 8 Nr. 5 regelt u. a. Fälle, in denen ein deutscher Kinderzuschuß mit einer amerikanischen Kinderrente zusammentrifft. Diese Bestimmung führt dazu, daß schon eine geringe amerikanische Kinderrente die Halbierung des deutschen Kinderzuschusses zur Folge hat. Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 3. Oktober 1985 (Drucksache 10/3939) die im wesentlichen gleiche Regelung des deutsch-schwedischen Abkommens über Soziale Sicherheit beanstandet. Kinderzuschuß und Erhöhungsbetrag zur Waisenrente sollen deshalb künftig nur dann noch halbiert werden, wenn der Rentenanspruch nur durch Zusammenrechnung deutscher und amerikanischer Versicherungszeiten begründet ist, ohne das Abkommen also Kinderzuschuß oder Erhöhungsbetrag nicht gezahlt würden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4

Die Bestimmungen enthalten die neue Berechnungsmethode für die amerikanische zwischenstaatliche Rente.

Nach der geltenden Methode benötigt der amerikanische Versicherungsträger für die Berechnung der amerikanischen Teilrente vom deutschen Versicherungsträger eine Aufstellung sowohl über die vom Versicherten nach deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten als auch des für diese Versicherungszeiten angerechneten Einkommens.

Nach der neuen Methode richtet sich die Höhe der amerikanischen Teilrente – entsprechend der Berechnung der deutschen zwischenstaatlichen Rente – allein nach amerikanischen Bemessungsgrundlagen. Der deutsche Versicherungsträger braucht dem amerikanischen Versicherungsträger die nach deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten nur noch mitzuteilen, wenn die Wartezeit nach amerikanischen Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung der deutschen Versicherungszeiten nicht erfüllt ist. Arbeitsentgelte brauchen überhaupt nicht mehr mitgeteilt zu werden. Mit dieser Änderung ist eine beträchtliche Vereinfachung des Rentenfeststellungsverfahrens verbunden. Darüber hinaus wird sie wegen der Funktionsweise der noch geltenden Berechnungsmethode künftig in zahlreichen Fällen zu einer höheren amerikanischen Teilrente führen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Der Bundesverband der Ortskrankenkassen soll wegen der von den deutschen Krankenkassen im Rahmen des Abkommens wahrzunehmenden Aufgaben auch zur Verbindungsstelle bestimmt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Der zu streichende Artikel 18 des Abkommens regelt die Einbehaltung von Geldleistungen zugunsten des Versicherungsträgers im andern Vertragsstaat. Die Bestimmung kann vom amerikanischen Versicherungsträger nicht durchgeführt werden, da die amerikanischen Rechtsvorschriften eine solche Einbehaltung nicht zulassen, und ist insoweit einseitig.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Nach dem am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen neuen Auslandsrentenrecht werden Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit nicht an Berechtigte im Ausland gezahlt, wenn bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht nur der Gesundheitszustand des Versicherten, sondern auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt eine Rolle gespielt hat. Die Regelung soll auch im Rahmen des deutsch-amerikanischen Abkommens über Soziale Sicherheit beibehalten werden, da der amerikanische Arbeitsmarkt dem Wirkungsbereich der deutschen Seite entzogen ist und der deutsche Arbeitsmarkt für einen im Ausland lebenden Versicherten nicht in Betracht kommt.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Im Rahmen der Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung wird es möglicherweise auch zu einer neuen Regelung für die Bewertung beitragsloser Zeiten

in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen. Die Bestimmung sieht vor, daß dann die Sondervorschriften des Zusatzabkommens über die Anrechnung von Zurechnungszeiten und die Leistung des Erhöhungsbetrages zur Waisenrente nicht mehr gelten sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die deutschen Rechtsvorschriften über Renten nach Mindesteinkommen setzen voraus, daß der Versicherte eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt hat. Diese Mindestversicherungszeit dient nicht der Anspruchsbegründung, sondern führt zu einer günstigeren Berechnung der Rente, die nur Versicherten zugute kommen soll, die während einer langen Zeit der deutschen Versichertengemeinschaft angehört haben. Auf die Mindestversicherungszeit sollen deshalb amerikanische Versicherungszeiten nicht angerechnet werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift beinhaltet Übergangsbestimmungen.

Nach Absatz 1 soll die neue amerikanische Rentenfeststellungsmethode auch auf Rentenanträge angewandt werden, die vor Inkrafttreten des Zusatzabkommens gestellt wurden, über die aber noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist; außerdem auf laufende Renten, die etwa wegen Berücksichtigung zusätzlicher Versicherungszeiten neu berechnet werden müssen.

Nach Absatz 2 sollen die in Artikel 1 Nr. 2 und 8 des Zusatzabkommens vorgesehenen Bestimmungen – im ersten Fall eine Erweiterung, im zweiten Fall eine Einschränkung des Rentenanspruchs – nur auf künftige Versicherungsfälle Anwendung finden.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Zusatzabkommens.

B. **Zur Zusatzvereinbarung**

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die zu streichende Regelung trug einer Lücke im amerikanischen Recht Rechnung, die inzwischen geschlossen werden konnte.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge von Artikel 1 Nr. 1 des Zusatzabkommens.

Zu Artikel 1 Nr. 2 bis 4

Die Änderungen sind Folgen der neuen amerikanischen Rentenberechnungsmethode (Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Zusatzabkommens).

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Bestimmung ist eine Folge von Artikel 1 Nr. 6 des Zusatzabkommens.

Die Artikel 2 und 3 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 712286 7. 87
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333